

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 2 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Bockhorn

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

Bebauungsplan Nr. 39

Fassung vom: 24.01.2025

Änderung

für das Gebiet: **Vollsortimenter Bockhorn**

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **03.03.2025 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter: Anton Euringer
Tel.: 08122/58-1519
Fax: 08122/58-1246
E-Mail: anton.euringer@lra-ed.de

- keine Bedenken und Anregungen
- auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- Rechtsgrundlagen:
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
- Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Ziel der gegenwärtigen Bebauungsplanaufstellung ist die zukünftige Entwicklung eines Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“ an die bebaute Ortslage der Ortschaft Bockhorn. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren mit der 1. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der Bebauungsplan hat sich an den Grundzügen des Flächennutzungsplans zu orientieren und konkretisiert diese.

Die in der vorhergehenden Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen wurden zum Großteil beachtet und entsprechend eingearbeitet.

Eingriffsregelung

Die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde anhand des neuen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr durchgeführt.

Die Eingriffs- und Kompensationsfläche wurde nun grundsätzlich richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet.

Weiterhin ist allerdings, wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme aufgeführt, die Spalte „Grundsatz“ in der Tabelle 3 auf S.29 zu erläutern. Die Bewertung nach den Ziffern 0-2 kann nicht nachvollzogen und eingeordnet werden.

Auf der Kompensationsfläche ist zum Teil die Herstellung und Entwicklung eines Sumpfbüsches geplant. Hierzu soll das Gelände im Bereich des Büsches muldenartig bis zu einer Tiefe von 0,5m abgesenkt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird unter Berücksichtigung der Ausgangssituation die Anlage eines Sumpfbüsches als nicht zielführend angesehen. Auch im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist das Entwicklungsziel Sumpfbüsch ebenfalls als artenreiches mäßig extensiv genutztes Grünland anzulegen. Im Westen können randlich zur Straße ggf. einzelne lockere Strauchpflanzungen einheimischer standortgerechter Gehölze vorgesehen werden.

Im weiteren Verfahren ist das Konzept der Kompensationsfläche anzupassen. Die untere Naturschutzbehörde steht zu Abstimmungsgesprächen gerne bereit.

Ergänzend wird auf den Art. 9 Satz 4 BayNatSchG aufmerksam gemacht. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB, nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln.

Es ist zu beachten, dass wegen der Umstellung des Meldesystems das LfU seit August 2021 keine Meldungen per elektronischem Meldebogen, per E-Mail oder in Papierform mehr entgegennimmt.

Weitere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des LfUs (www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/index.htm).

Artenschutz

Die im ersten Verfahrensschritt erwähnte noch zu erstellende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt dem Vorhaben nun bei.

Die durchgeführten Kartiergänge erfolgten nach den gängigen Methodenstandards. Es wurden die Feldlerche, Schafstelze und die Wachtel als Arten des Offenlandes innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Deren Revierzentren liegen laut den gutachterlichen Aussagen außerhalb des Geltungsbereiches mit entsprechendem Abstand, sodass unter Beachtung der in der saP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für diese Arten mit keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist.

Dennoch ist zu erwähnen, dass im Vorgriff der Auslegung eine Abstimmung mit dem Büro Naturgutachter zur beiliegenden saP erfolgte.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass unter Punkt 3.2.3.1 der saP nachvollziehbar aufgeführt ist, dass der Großteil des Geltungsbereichs als Lebensraum für die Feldlerche nicht geeignet ist, da die Abstände zu den Gebäuden überwiegend innerhalb der Meidedistanz von 50m liegen. Jedoch verschiebt sich der Ortsrand durch die neue Bebauung nach Westen/Süden und somit auch dessen Wirkraum in die bis dato außerhalb der Störkulisse liegenden Bereiche.

Der Sachverhalt der Verschiebung der wirksamen Kulisse bzw. die Wirkung auf die vorhandenen Brutreviere sollte allerdings noch näher ausgeführt werden. In den vorgelegten Unterlagen finden sich jedoch keine Aussagen dazu.

Des Weiteren ist zu beschreiben, worauf sich die aufgeführte Fluchtdistanz von 20m für die Feldlerche bzw. 30m für die Wiesenschafstelze laut Gassner et al. (2010) beziehen, da diese deutlich unterhalb der grundsätzlich anzusetzenden Meidedistanzen für vertikale Strukturen gemäß der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Staatministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegen.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 11.03.2025
i.A.

Euringer

Anlage:
Abdruck an: